# Ämter- und Lehensbeziehungen zur herzoglichen Landesherrschaft

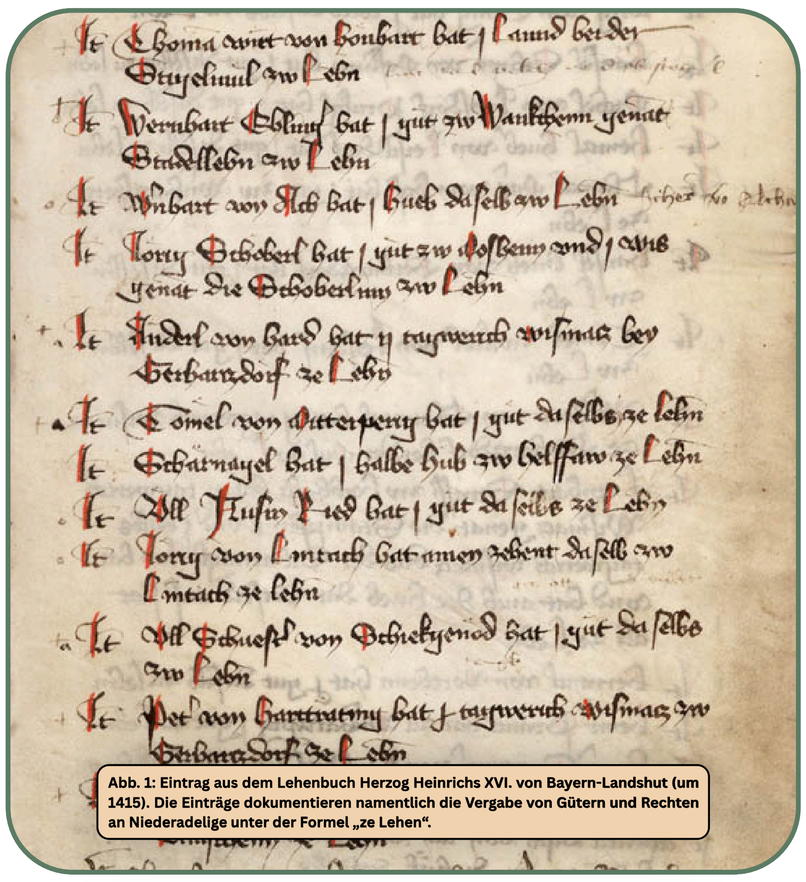


Abb. 1: Eintrag aus dem Lehenbuch Herzog Heinrichs XVI. von Bayern-Landshut (um 1415). Die Einträge dokumentieren namentlich die Vergabe von Gütern und Rechten an Niederadelige unter der Formel „ze Lehen“.

**Lesehilfe: Was hier verzeichnet ist**

Jeder Eintrag folgt demselben Aufbau: Ein rotes "It." (lat. *Item*, "Ebenso") leitet die Zeile ein, es folgt der Name des Lehensnehmers, dann das Gut oder Recht und die Schlussformel "ze Lehn".

Transkription (Zl. 2-3):
*It. Wernhart Ebling hat 1 gut zw Wankheym genant Stadellehn ze Lehn*

Übersetzung:
„Ebenso hat Wernhart Ebling ein Gut zu Wankheim, genannt Stadellehen, als Lehen.”

## Herzogliches Ämterwesen und Amtsverpfändung

Der Zugang zu den Ämtern war sozial getrennt: Während hohe Pflegeämter dem Turnieradel vorbehalten blieben, stieg der Niederadel seit dem 13. Jahrhundert in die **Landrichterämter** auf. Dabei waren die Standesgrenzen der Ämter fließend. Vor allem die **Finanzverwaltung** (z. B. Mautner oder Kastner) stand auch Nichtadeligen offen.

Um finanzielle Mängel auszugleichen, verpfändete der Herzog ertragreiche Außenämter samt deren Einkünften. Dies ermöglichte Nichtadeligen den Zugang zur Verwaltung und folglich den Aufstieg in den Adelsstand: So erhielt die **Familie Eck 1464** das **Maut- und Burgamt Kelheim** verpfändet und stieg über den Erwerb einer Hofmark in den Niederadel auf.



**Verpfändung von Ämtern:** Die zeitweise Übertragung herzoglicher Ämter samt den damit verbundenen Einkünften (z. B. Maut- oder Burgrechte) an einen Gläubiger als Sicherheit und Gegenleistung für ein gewährtes Gelddarlehen.

## Einbindung in die herzogliche Verwaltung

Mit der Entstehung organisierter Landesämter ab dem frühen 14. Jahrhundert wurde der Niederadel zunehmend über Ämter- und Lehensbeziehungen in die herzogliche Verwaltung eingebunden. Etwa die Hälfte des Niederadels stand in einem auf gegenseitiger Treue beruhenden herzoglichen Lehensverhältnis. Dies verpflichtete zum Kriegsdienst, bei dessen Ausgestaltung dem Adel ein Mitspracherecht zukam. Zugleich trugen diese herzoglichen Lehen dazu bei, die soziale Stellung einer Familie zu sichern sowie Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs zu eröffnen.



**Herzogliches Lehen:** Vom Herzog übertragenes Gut, das an Treue und Rat gebunden war und der Absicherung der militärischen Leistungspflicht diente.

**Pflicht zum Kriegsdienst:** Beinhaltete die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst auf Grund der Lehensbindung sowie das Stellen von Reitpferden, deren Anzahl je nach Vermögen festzulegen war.

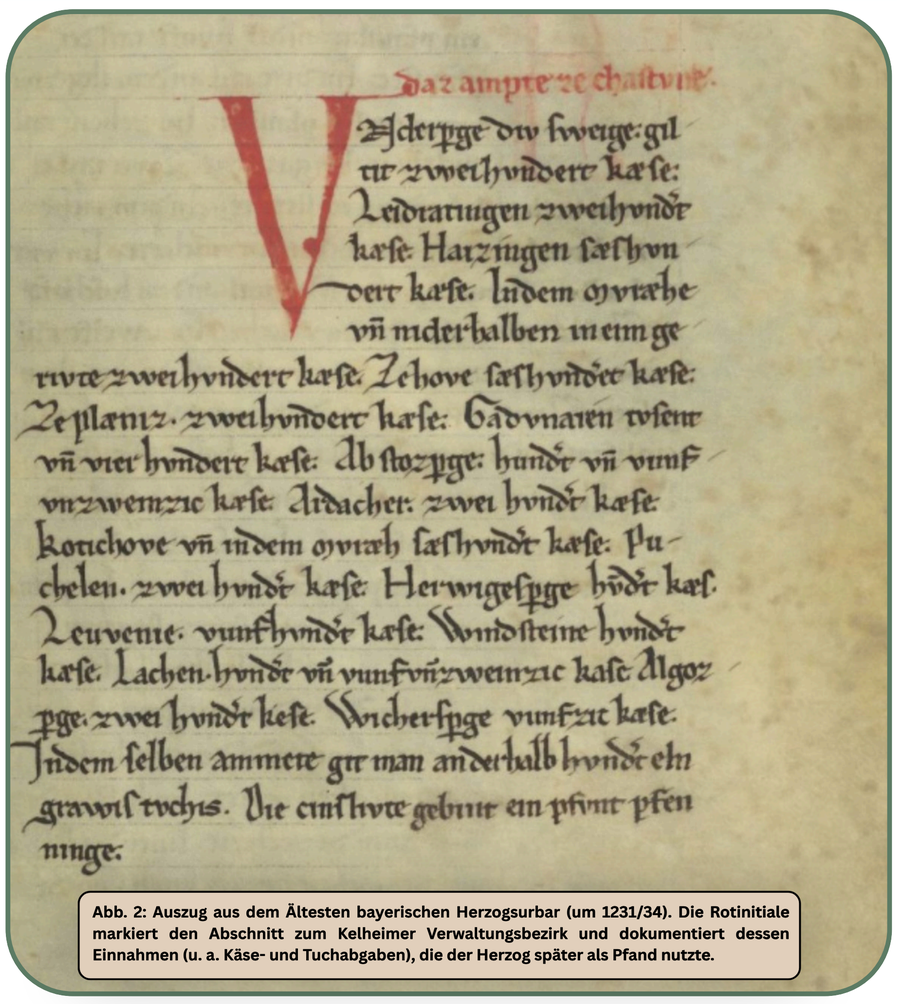


Abb. 2: Auszug aus dem Ältesten bayerischen Herzogsurbar (um 1231/34). Die Rotinitiale markiert den Abschnitt zum Kelheimer Verwaltungsbezirk und dokumentiert dessen Einnahmen (u. a. Käse- und Tuchabgaben), die der Herzog später als Pfand nutzte.

**Lesehilfe zum ersten Eintrag (Zl. 1-3):**

Transkription:
*Daz ampt ze chalheim: Vnderpfe[ffenberg] diu sweige giltet zweihundert kæse:* […]

Übersetzung:
„Das Amt zu Kelheim: Die Schwaige Unterpfeffenberg liefert 200 Käse […]”

**Mehr erfahren Sie hinter dem QR-Code:**

- Seit wann das lehensrechtliche Treueverhältnis rechtlich geordnet war und wie es in den Lehenbüchern greifbar wird
- Welche Rechte dem Adel über die Kriegsdienstpflicht hinaus zukamen
- Weshalb die Herzöge den Niederadel als Verwaltungspersonal brauchten und welche Aufgaben die unteren Ämter übernahmen

UNIVERSITÄT PASSAU

Prof. Dr. Grischa Vercamer – Lehrstuhl für Geschichte der ost- und mitteleuropäischen Kulturen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit
Hauptseminar: Der Niederadel im Hoch- und Spätmittelalter sowie der Frühen Neuzeit– mit besonderen Bezügen zu Bayern, Sachsen und angrenzenden Regionen
Ausstellung zu besonderen Apekten des Niederadels
Autor: Nils Werner